

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Konsolidierte Fassung

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetz in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 25.01.2012 die Studienordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 04.07.2012 diese Ordnung genehmigt, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 14.06.2016 (VBl. der EAH Jena. Nr. 50 vom 30.06.2016, S. 43)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Gleichstellung	3
§ 3 Begriffe	3
II. Abschnitt: Das Studium	5
1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften.....	5
§ 4 Ziele des Studiums	5
§ 5 Dauer des Studiums.....	5
2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums	6
§ 6 Zugang zum Studium	6
§ 7 Zulassung zum Studium	6
§ 8 Immatrikulation	6
3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums	6
§ 9 Aufbau des Studiums.....	6
§ 10 Praktika	6
§ 11 Studierfreiheit.....	7
4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums.....	7
§ 12 Studienplan.....	7
§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte.....	8
§ 14 Unterrichtssprache	8
§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen	8
III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen	8

§ 16 Studienfachberatung	8
§ 17 weitere Maßnahmen	8
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
§ 18 Inkrafttreten	9
Anlage I – Praktikumsordnung	10
§ 1 Praktikumsausschuss	10
§ 2 Dauer und Gliederung des Berufspraktikums	11
§ 3 Inhalt und Zweck des Berufspraktikums.....	11
§ 4 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren.....	12
§ 5 Begleitung des berufspraktischen Semesters; Ausbildungsplan	13
§ 6 Verlängerung und Unterbrechung des berufspraktischen Semesters	13
§ 7 Beurteilung der Praktikanten	14
§ 8 Kolloquium und Projektpräsentation	14
§ 9 Praktikumsabschlussarbeit	15
§ 10 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren im Praxisprojekt	15
§ 11 Begleitung des Praxisprojektes.....	15
§ 12 Meldung und Zulassung zum Kolloquium	16
§ 13 Durchführung und Wiederholung des Kolloquiums.....	17
§ 14 Durchführung und Wiederholung der mündlichen Projektpräsentation.....	18
Anlage II – Studienverlauf Bachelor Soziale Arbeit	20

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eines in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Semesters für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG;
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
 - Vorlesungen
 - Seminaren
 - Übungen
 - Praktika

- Exkursionen.

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient
5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
 - der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient,
7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
 - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
 - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen
8. Orientierungspraktikum: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr.7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht
9. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr.7) von einem Semester

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Ziel des Bachelorstudienganges ist die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz für die Soziale Arbeit auf einer wissenschaftlichen Grundlage.

(3) Der Bachelorstudiengang bietet die Möglichkeit zu angeleiteter Praxis, wissenschaftlicher Arbeit und anwendungsbezogener Forschung im Rahmen der Aufgaben der FH Jena.

(4) Lehre und Studium sollen den Studierenden erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in Vorbereitung auf die beruflichen Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit so vermitteln, dass sie zu professionellem Handeln befähigt werden und die gesellschaftlichen Voraussetzungen ihrer beruflichen Tätigkeit erkennen.

(5) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung der Theoriebildung in der Sozialen Arbeit sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für die Arbeitsfelder Sozialer Arbeit.

(6) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 7 Zulassung zum Studium

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 8 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs. In Anlage II zu dieser Studienordnung befindet sich der Studienverlaufsplan.

(2) Das Studium beginnt mit einer Orientierungswoche unter Beteiligung studentischer Tutoren.

§ 10 Praktika

(1) Praktika in der Form des Orientierungspraktikums, des berufspraktischen Semesters und des Praxisprojektes sind im 1.-3., 4. und 5. oder 5. und 6. Semester vorgesehen.

(2) Das Orientierungspraktikum umfasst sieben Wochen und ist im Zeitraum vom 2. Semester bis zum Beginn des berufspraktischen Semesters (4. Semester) in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Der Beginn des berufspraktischen Semesters setzt das Absolvieren des Orientierungspraktikums Modul SW.1.109 voraus. Orientierungspraktika sind als 1x 7 Wochen oder 1x4 und 1x3 Wochen oder 1x4 bzw. 3 Wochen und dazu weitere

90 oder 120 Stunden studienbegleitend während der Veranstaltungszeit eines Semesters über das Semester verteilt, abzuleisten.

Bestandteil der Anerkennung eines Orientierungspraktikums sind ein Praxisbericht und die Teilnahme an einer Reflexionsveranstaltung

Wird das Orientierungspraktikum geteilt ist zu jedem Teil ein Bericht zu erstellen.

(3) Studienziel des berufspraktischen Schwerpunktes ist die intensive Beschäftigung mit einem Handlung- bzw. Tätigkeitsfeld sozialer Arbeit, er dient dem Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf das berufspraktische Semester. Mittels Exkursionen sollen die Studierenden Handlungsfelder sozialer Arbeit in ihrer praktischen Vermittlung kennen lernen. Der berufspraktische Schwerpunkt dauert ein Semester begleitet das berufspraktische Semester und findet in festen, praxisspezifischen Gruppen statt. Der berufspraktische Schwerpunkt umfasst 9 Semesterwochenstunden und umfasst

- die Intensiveinführung in das Arbeitsfeld,
- Praxisreflexion,
- Vertiefungsseminare und
- Supervision.

(4) Das Praxisprojekt dient dem Studienziel, im Anschluss an das berufspraktische Semester die Berufsfähigkeit im Sinne von Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit herzustellen. Das Praxisprojekt ist ein von der Ernst-Abbe-Hochschule geregelter, durch Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt in dessen Mittelpunkt das exemplarische Lernen im Rahmen einer definierten und begrenzten Praxisaufgabe steht.

(5) Umfang, Dauer und Lage des Berufspraktikums und des Praxisprojektes im Studium sowie die Durchführung regelt die studiengangsbezogene Praktikumsordnung (Anlage I). Sie gilt entsprechend.

§ 11 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 12 Studienplan

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module unter Nennung von Name, Umfang und Leistungspunkten befindet sich im Studienplan (Anlage II).

§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

§ 14 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist Deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 16 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Sozialwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den *Studiengangsleiter* eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst zum Beispiel Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

§ 17 weitere Maßnahmen – Einführung von Studienschwerpunkten

(1) Studienschwerpunkte entstehen aus fachlich einem Rahmenthema zuordenbaren Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 55cp.

Folgende Studienschwerpunkte werden ab Sommersemester 2016 angeboten:

- Kultur, Medien und Bildung
- Flucht, Asyl und Migration
- Gender und Diversity z.B. Altern
- Jugend- und Familie
- Klinische Sozialarbeit
- Delinquenz, Soziale Kontrolle, Resozialisierung
- Rehabilitation und Teilhabe

(2) Die Studierenden entscheiden, ob sie einen Studienschwerpunkt wählen oder ohne Studienschwerpunkt ihr Studium absolvieren. Ein Studienschwerpunkt entsteht durch den auf diesen Schwerpunkt bezogenen Erwerb von Credits in

- dem Berufspraktikum (30 cp),
- dem Praxisprojekt (5cp),
- der Bachelorarbeit (15cp) und
- einer thematisch entsprechenden Prüfungsleistung eines Moduls im Umfang von mindestens 5cp aus dem gesamten Curriculum des 5.-7.Semesters.

Über die Zuordnung des Berufspraktikums, Praxisprojektes und des Bachelorarbeitsthemas entscheiden die betreuenden Hochschullehrer. Über die Zuordnung der Prüfungsleistung eines Moduls im Umfang von mindestens 5 cp entscheidet der in dem Modul lehrende Hochschullehrer. In Zweifelsfragen der Zuordenbarkeit entscheidet der Studiendekan.

(3) Auf Antrag kann den Studierenden der Studienschwerpunkt auf dem Bachelorzeugnis bestätigt werden.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Anlage I – Praktikumsordnung

§ 1 Praktikumsausschuss

(1) Am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena besteht ein Praktikumsausschuss.

(2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe

1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnung zu achten,
2. die ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,,
3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung des Berufspraktikums zu geben.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören an

1. drei Professoren
2. ein Vertreter der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung.
3. der Leiter des Praxisamtes,
4. zwei Studierende, (ferner ein Studierender als stellvertretende Mitglieder).

(4) Die Mitglieder nach Abs. 3. Nr. 1 und 2 werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das studentische Mitglied wird von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrates für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist jeweils zulässig.

(5) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen hauptamtlich tätigen Angehörigen der Hochschule zum Vorsitzenden, eines der übrigen Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Mitglieder des Praktikumsausschusses haben das Recht, an den Kolloquien teilzunehmen. Sie können Fragen stellen, wirken jedoch an der Bewertung nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2 Dauer und Gliederung des Berufspraktikums

- (1) Für die zur staatlichen Anerkennung führende Qualifikation der Studierenden werden die Module Berufspraktisches Semester und Praxisprojekt als Berufspraktikum zusammen gefasst.
- (2) Das Berufspraktikum umfasst:
 - ein berufspraktisches Semester im Umfang von 23 Wochen im 4. Semester und
 - ein Praxisprojekt im Umfang von 150 Unterrichtsstunden im 5. oder im 5. und 6.Semester.
- (3) Zu Beginn des Berufspraktikums müssen
 - a) das in § 10 der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena geforderte Orientierungspraktikum abgeleistet sein,
 - b) mindestens 7 bestandene Module des 1.bis 3. Semesters nachgewiesen werden.
- (4) Das berufspraktische Semester wird mit dem Kolloquium abgeschlossen. Das Praxisprojekt wird mit der Projektpräsentation abgeschlossen.
- (5) Eine Anrechnung vor dem Studium durchgeführter sozialpraktischer Tätigkeiten auf das Berufspraktikum erfolgt in der Regel nicht.

§ 3 Inhalt und Zweck des Berufspraktikums

- (1) Das Berufspraktikum hat die Aufgabe, die Studierenden in nach § 4 als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtungen an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik heranzuführen.

Insbesondere soll das Berufspraktikum die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse und methodisches Handlungswissen in unmittelbarem Bezug zu Klienten und Zielgruppen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende, informierende und planende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrgenommen werden. Im Berufspraktikum sollen die Studierenden sozialadministrative Handlungsvollzüge kennen lernen und befähigt werden, entsprechende Kenntnisse anzuwenden. Dabei soll ein Überblick sowohl hinsichtlich der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, als auch über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste und Behörden ermittelt werden.
- (2) Das Praxisprojekt soll als eigenständiger Ausbildungsteil an das berufspraktische Semester anschließen, in dem eine begrenzte und überschaubare Praxisaufgabe geplant, durchgeführt und ausgewertet wird.

Das Praxisprojekt ist ein von der Ernst-Abbe-Hochschule geregelter, durch Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt des Curriculums des Studienganges Soziale Arbeit. Bei dessen Planung, Ausgestaltung Durchführung und Auswertung arbeiten

Hochschule und Praxis eng zusammen und tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass professionelles Handeln erlernt und reflektiert wird.

§ 4 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren

(1) Als für das berufspraktische Semester geeignete Praxisstellen werden Einrichtungen anerkannt, die:

1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrnehmen,
2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantenvertrag abzuleitenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
3. eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit entsprechender staatlicher Anerkennung oder eine entsprechende Fachkraft mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleisten.

(2) Für die Anerkennung als geeignete Praxisstelle müssen sozialadministrative Tätigkeitsanteile ausgewiesen werden.

(3) Die Entscheidung über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle trifft der Fachbereichsrat.

(4) Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit kann jederzeit Auskunft über die von der Ernst-Abbe-Hochschule erteilten Anerkennungen verlangen.

(5) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,
3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte,
4. Beschreibung der Aufgaben, die der Studierende während des berufspraktischen Semesters wahrnehmen soll.

Über den Antrag entscheidet auf Vorschlag des Praktikumsausschusses der Fachbereichsrat.

(6) Die erteilte Anerkennung kann

1. zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht vorgelegen haben,
2. widerrufen werden, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs.1 oder 2 nicht erfüllt. Diese Maßnahme darf den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen.

(7) Auslandspraktika sind seitens der Ernst-Abbe-Hochschule ausdrücklich erwünscht. Sie dauern in der Regel 23 Wochen. Für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland gilt § 3 sinngemäß.

(8) Die in Abs. 1-7 genannten Vorschriften gelten entsprechend sinngemäß für das Praxisprojekt.

§ 5 Begleitung des berufspraktischen Semesters; Ausbildungsplan

(1) Die Begleitung des berufspraktischen Semesters obliegt in der Regel dem Fachbereich Sozialwesen.

(2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden Veranstaltungen nach Abs. 4 verantwortlichen Lehrenden sowie im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr.

(3) Das berufspraktische Semester ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem im Sinne des Abs. 4 verantwortlichen Lehrenden und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und den Studierenden unter Berücksichtigung deren bisherigen Werdeganges vereinbart. Der Ausbildungsplan ist dem Praktikumsausschuss vorzulegen.

(4) Die Ernst-Abbe-Hochschule bietet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf das Kolloquium dienen. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder zu beziehen und sollen Hinweise der Praxisstellen aufnehmen.

(5) Die Studierenden werden zur Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen der Hochschule im 4. Semester für einen Studientag in der Woche freigestellt. Die Teilnahme an den jeweiligen praxisbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt.

(6) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Ernst-Abbe-Hochschule die wöchentliche Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen des Fachbereiches nicht zumutbar, so soll dieser Verpflichtung an einer nahegelegenen Ausbildungsstätte oder im Ausland an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte nachgekommen werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine einwöchige Reflexionsveranstaltung pro Praxissemester.

(7) Das Praxisamt des Fachbereiches führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrenden Praxisanleitertreffen durch, an denen die Studierenden teilnehmen können. In angemessenen Abständen führt der Fachbereich Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte durch.

§ 6 Verlängerung und Unterbrechung des berufspraktischen Semesters

(1) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihnen zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 10 Arbeitstagen, so ist diese Ausfallzeit

nachzuholen. Über die Art und Weise wird im Einvernehmen mit dem Praxisamt entschieden.

(2) Auf begründeten Antrag der Studierenden kann der Praktikumsausschuss eine Verlängerung bis zu 3 Monaten zulassen.

(3) Die einmalige Wiederholung des berufspraktischen Semesters und des Praxisprojektes ist möglich, wenn auf Grund der abschließenden Beurteilung nach § 7 Abs. 3 die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden. Die Entscheidung über die Wiederholung und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss.

§ 7 Beurteilung der Praktikanten

(1) Spätestens 2 Wochen nach Ableistung des berufspraktischen Semesters gibt die Praxisstelle eine Beurteilung ab. Diese bezieht sich auf den zeitlichen und inhaltlichen Verlauf des berufspraktischen Semesters und einer Stellungnahme zur Tätigkeit der Studierenden.

(2) Zeigt sich während des berufspraktischen Semesters, dass die Leistungen gemäß Ausbildungsplan § 5 Abs.3 den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit den für die Beratung und Betreuung zuständigen Lehrkräften der Ernst-Abbe-Hochschule in Verbindung. Die ersten 4 Wochen des berufspraktischen Semesters werden als Probezeit vereinbart.

(3) Auf der Grundlage der Beurteilung nach Abs.1 stellen Praxisstellen und die in § 5 Abs. 3 genannten Lehrenden gemeinsam fest, ob die Anforderungen insgesamt erfüllt wurden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Praktikumsausschuss. Über das Ergebnis der Feststellung nach Satz 1 oder 2 erhalten die Studierenden einen widerspruchsfähigen Bescheid.

§ 8 Kolloquium und Projektpräsentation

(1) Das Berufspraktikum wird mit zwei Prüfungen abgeschlossen:

1. dem Kolloquium (bestehend aus der Praktikumsabschlussarbeit und dem mündlichen Kolloquium)
2. der Projektpräsentation

(2) Das Kolloquium und die Projektpräsentation sind Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelor- Studiengang Soziale Arbeit an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Sofern für deren Durchführung und Bewertung nicht die besonderen Bestimmungen dieser Praktikumsordnung gelten, finden die allgemeinen prüfungsrechtlichen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- Studiengang Soziale Arbeit an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Anwendung.

(3) Im Kolloquium und in der Projektpräsentation wird festgestellt, ob die Studierenden die in § 3 Abs. 1 und 2 gesetzten Anforderungen erfüllt haben. Mit dieser Feststellung ist zugleich eine Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/-pädagogin (Bachelor of Arts) erfüllt.

(4) Die Kolloquiumskommission wird durch den Praktikumsausschuss bestimmt.

Sie besteht aus:

1. einem Professor
2. einer in der Berufspraxis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik erfahrenen Person. Die Studierenden können hierzu Vorschläge machen.

(5) Die Mitglieder der Kolloquiumskommission unterliegen der Amtverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst sind, sind sie förmlich dazu zu verpflichten.

§ 9 Praktikumsabschlussarbeit

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der während des berufspraktischen Semesters gewonnenen Erfahrungen wird eine Praktikumsabschlussarbeit angefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis dargestellt werden und sich die Studierenden mit einem selbst ausgewählten Teilbereich des berufspraktischen Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen. Die für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken.

(2) Die Praktikumsabschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit - mit nicht mehr als drei Beteiligten - vorgelegt werden. Die Beiträge der Einzelnen müssen erkennbar und ausgewiesen sein. Die Praktikumsabschlussarbeit soll einen Umfang von ca. 12 Seiten haben. Sie wird zusammen mit der Prüfung von der Kolloquiumskommission (§ 12 Abs. 4) benotet.

§ 10 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren im Praxisprojekt

Die Vorschriften des § 4 zur Anerkennung von Praxisstellen für das berufspraktische Semester gelten sinngemäß für das Praxisprojekt.

§ 11 Begleitung des Praxisprojektes

(1) Die Begleitung des Praxisprojektes obliegt dem Fachbereich Sozialwesen.

(2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden wahr.

(3) Das Praxisprojekt ist nach einem Projektplan durchzuführen. Er wird zwischen dem für die Begleitveranstaltung verantwortlich Lehrenden, der Praxisstelle und den Studierenden vereinbart.

(4) Die Ernst-Abbe-Hochschule bietet projektbegleitende Lehrveranstaltungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf die Projektpräsentation dienen.

(5) Die Teilnahme an den jeweiligen projektbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt.

(6) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihm zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 20 Prozent der Projektzeit, so ist diese Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle nachzuholen.

(7) Auf begründeten Antrag kann der Praktikumsausschuss eine Verlängerung des Praxisprojektes bis zu 3 Monaten zulassen.

(8) Die Wiederholung des Praxisprojektes ist möglich, wenn die Projektpräsentation mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist und somit die Anforderungen nicht erfüllt wurden.

(9) Die Entscheidung über die Wiederholung des Praxisprojektes ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss

§ 12 Meldung und Zulassung zum Kolloquium

(1) Das Kolloquium findet mindestens zweimal im Jahr statt und ist am Fachbereich Sozialwesen anzumelden.

(2) Die Anmeldung zum Kolloquium hat spätestens 4 Wochen vor dem Kolloquiumstermin zu erfolgen und ist an das Praxisamt des Fachbereiches zu richten.

(3) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquiumstermin sind unter Verwendung des jeweiligen Formblattes vorzulegen:

- a) Nachweise über sämtliche Prüfungsleistungen des 1.bis 3. Studienseesters
- b) die Praktikumsabschlussarbeit,
- c) die Beurteilung der Praktikumsstelle nach § 7 Abs.1, die darauf bezogene Bescheinigung des Fachbereiches über die Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs.1 und Abs.3
- d) der Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen und
- e) eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Meldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.

(4) Das Kolloquium muss spätestens ein Jahr nach Beendigung des berufspraktischen Semesters angemeldet werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Praxisamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Praktikumsausschusses. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der Praktikumsausschuss. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die Studierenden zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin eingeladen.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn aus Gründen, die die Studierenden selbst zu vertreten haben,

1. die Meldefrist versäumt wurde,
2. die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
3. die Anforderungen des berufspraktischen Semesters auf Grund der Bescheinigung nach § 7 Abs. 3 nicht erfüllt wurden,
4. das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Meldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.

(7) Über die Nichtzulassung erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit Widerspruchsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 13 Durchführung und Wiederholung des Kolloquiums

(1) Kolloquien werden

- a) als Einzelkolloquium (mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten) und
- b) als Gruppenkolloquium mit maximal 3 Studierenden (mindestens 15 Minuten pro Studierendem, insgesamt nicht länger als 60 Minuten) durchgeführt.

(2) Das Kolloquium geht thematisch von der Praktikumsabschlussarbeit aus. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der im berufspraktischen Semester wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Teilberufsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind zu protokollieren.

(4) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission durchgeführt. Die in der Berufspraxis erfahrene Person ist Beisitzer. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch den Professor. Der Beisitzer ist vorher zu hören. Die Bewertung wird den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt.

(5) Mit dem bestandenen Kolloquium ist das berufspraktische Semester erfolgreich abgeschlossen.

(6) Nicht zum Kolloquium gemeldete Studierende können mit Einverständnis der am Kolloquium teilnehmenden Studierenden zuhören, die Bewertung erfolgt unter Ausschluss der Hörer.

(7) Wird das Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, kann es frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Die Kolloquiumskommission kann Auflagen hinsichtlich des Besuches weiterer praxisbegleitender Veranstaltungen und der Vorlage einer neuen Praktikumsabschlussarbeit erteilen. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der Praktikumsausschuss über entsprechende Auflagen und den neuen Termin für das Kolloquium.

(8) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums ist zulässig. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist unzulässig.

(9) Wird das Kolloquium als endgültig „nicht bestanden“ bewertet, ist dies den Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

(10) Kolloquiumsunterlagen dürfen nach Abschluss des Kolloquiums eingesehen werden. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums beim Praxisamt gestellt werden.

§ 14 Durchführung und Wiederholung der mündlichen Projektpräsentation

(1) Die Projektpräsentation findet im Rahmen der projektbegleitenden Lehrveranstaltungen statt. Die mündliche Projektpräsentation muss im Zeitrahmen der begleitenden Lehrveranstaltungen des Praxisprojekts erfolgen. Schriftliche Ersatzleistungen sind bis 6 Wochen nach der Lehrveranstaltung zu erbringen.

(2) Mündliche Projektpräsentationen werden in der Regel als Gruppenpräsentationen mit maximal 5 Studierenden (mindestens 10 Minuten pro Studierendem durchgeführt. Der Lehrende kann in begründeten Ausnahmefällen (Verhinderung der Studierenden an der Gruppenarbeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat) Einzelpräsentationen zulassen, die einen Umfang von 10 bis 15 Minuten haben sollen.

(3) Die mündliche Projektpräsentation wird von dem projektbegleitenden Hochschullehrer im Rahmen der Lehrveranstaltung organisiert. Die Teilnahme von in der Berufspraxis der Sozialen Arbeit erfahrenen Personen ist erwünscht.

(4) Ist aus Gründen, die die Studierenden nicht zu verantworten haben, eine Projektpräsentation nicht möglich, erfolgt eine ersatzweise zusätzliche schriftliche Leistung im Umfang von ca. 12 Seiten.

(5) Die Bewertung der mündlichen Projektpräsentation wird von dem projektbegleitenden Hochschullehrer durchgeführt.

(6) Mit dem erfolgreich abgeschlossenen Kolloquium und der bestandenen mündlichen Projektpräsentation ist das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen.

(7) Wird die mündliche Projektpräsentation als „nicht bestanden“ bewertet, kann sie frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden

(8) Die Wiederholung erfolgt in Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von 10 bis 12 Seiten, deren Thema mit dem projektbegleitenden Hochschullehrer vereinbart wird. Eine dritte Wiederholung ist unzulässig.

(9) Wird die Projektpräsentation als endgültig „nicht erfolgreich“ bewertet, ist dies dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

Anlage II – Studienverlauf Bachelor Soziale Arbeit

1. Sem. 29,5 cp / 21 SWS	2 cp / 3 SWS		Recht I 5 cp / 4 SWS	Soziale Arbeit I 7,5 cp / 4 SWS	Psychol. I 5 cp / 2 SWS	Soziologie 5 cp / 4 SWS	kult. Komm. I 2,5 cp / 2 SWS	Erz.wiss. 2,5 cp / 2 SWS			
2. Sem. 30,5 cp / 23 SWS	Grundlagen d. Studiums 3 cp / 3 SWS	Methoden d. Soz. Arb. I 2,5 cp / 2 SWS	Recht II 2,5 cp / 2 SWS	2,5 cp / 2 SWS	5 cp / 4 SWS	5 cp / 2 SWS	2,5 cp / 2 SWS	2,5 cp / 2 SWS	Forschungs- methoden 2,5 cp / 2 SWS	Gesundheits- wissenschaft 2,5 cp / 2 SWS	Orientierungs- praktikum
3. Sem. 32 cp / 19 SWS	3 cp / 4 SWS	4,5 cp / 4 SWS	6,5 cp / 4 SWS					Sozial- managem. I 3 cp / 2 SWS	2,5 cp / 2 SWS	2,5 cp / 2 SWS	10 cp / 1 SWS (7 Wochen)
4. Sem. 28 cp / 9 SWS	berufspraktisches Semester - 28 cp / 9 SWS (23 Wochen)										
5. Sem. 30 cp / 19 SWS	Methoden der Soz. Arbeit II 2,5 cp / 2 SWS	Praxis-projekt 2,5 cp / 1 SWS	Recht III 2,5 cp / 2 SWS	Soziale Arbeit II 2,5 cp / 2 SWS	Psychol. II 2,5 cp / 2 SWS	Sozialpolitik 2,5 cp / 2 SWS	kult. Komm. II 2,5 cp / 2 SWS	Wahlpflicht modul* 6 cp / 2 SWS		berufsp.Sem. 2 cp	Sozial-managem. I & II 4,5 cp / 2 SWS
6. Sem. 30 cp / 19 SWS	2,5 cp / 2 SWS	2,5 cp / 1 SWS #	2,5 cp / 2 SWS	4,5 cp / 2 SWS	2,5 cp / 2 SWS	5,5 cp / 2 SWS	2,5 cp / 2 SWS		VT Arbeitsfeld 5 cp / 4 SWS		2,5 cp / 2 SWS
7. Sem. 30 cp / 12 SWS								Sozialpäda- gogik u. Ethik 5 cp / 4 SWS	5 cp / 4 SWS	VT Methoden 5 cp / 4 SWS	BA Arbeit 12 cp Kolloquium 3 cp

Summe: 210 ECTS / 122 SWS BA Soziale Arbeit (Reakkreditierung)

Stand: 17.01.2012

* Die Module "Wahlpflicht" und "Vertiefungsrichtung Methoden" können im 6. oder 7. Semester absolviert werden.

Das Modul "Praxisprojekt" kann innerhalb eines Semesters oder über 2 Semester hinweg absolviert werden.